

Geschäftsordnung des Vereinsvorstands des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim gegr. 1879 e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Vereinsführungsarbeit innerhalb des Vereinsvorstands des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim gegr. 1879 e.V.. Sie basiert auf der Satzung dieses Vereins (Vereinssatzung) und kann ihr nicht widersprechen, sondern sie nur ergänzen. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und muss bei Änderung dieser erneut zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 1 - Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und den wichtigsten Tagesordnungspunkten einberufen. Hierzu kann sich der Schriftführer als Handelnder im Auftrag bedient werden.
2. Die Vorstandssitzung ist bei Bedarf einzuberufen, jedoch sollte mindestens eine Sitzung pro Jahresquartal stattfinden.
Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies gegenüber dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter unter Angabe von vergleichbaren Gründen erbeten haben.
3. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor Termin auf elektronischem Wege (z.B. eMail, elektronischem Kalendereintrag oder elektronischer Chatgruppe) an alle Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
4. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn wie vorgeannt ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vereinsvorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende, sowie der Schriftführer oder der Kassierer anwesend sind. Es müssen immer zwei Personen des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sein, davon mindestens einer der Vorsitzenden.
5. Der Vereinsvorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende leiten die Sitzung (Sitzungsleiter).
6. Die Vorstandssitzung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer oder in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ein Protokoll zu führen und zu archivieren. Es ist allen Vorstandsmitgliedern im Nachgang zeitnah zur Verfügung zu stellen.
Die nächste Vorstandssitzung genehmigt dann diese Niederschrift.
8. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands kann Gäste/Berater/Antragsteller zur Vorstandssitzung im Benehmen mit dem angedachten Sitzungsleiter hinzuziehen, wenn dies dem Interesse der Vereinsführung entspricht. Ansonsten sind Vorstandssitzungen nicht-öffentlich.

§ 2 - Finanzen

1. Der Vereinsvorstand erstellt für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, welcher der Ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Bei der Erstellung wirken neben den Vertretern des Vereins alle Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt mit. Sie sind vom Kassierer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bezüglich planbarer Ein- und Ausgaben in ihrem Bereich abzufragen. Die Wehrführung ist zwingend bei finanziellen Entscheidungen bezüglich der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt einzubeziehen.

Die direkte Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des Vereins obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Die Wahrung der „Gemeinnützigkeit des Vereins“ ist hierbei sein Leitbild.

2. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung aller Ein- und Auszahlungen verantwortlich. Er sortiert die Bewegungen einzelnen Haushaltsposten zu und informiert den Geschäftsführenden Vorstand bei drohenden kritischen Abweichungen vom Haushaltsplan.

Im Verhinderungsfall wird der Kassierer von einem der beiden Vorsitzenden vertreten.

3. Auszahlungen durch den Kassierer sind erst dann zu tätigen, wenn der entsprechende Beleg vorliegt. Bei Barauszahlungen gilt das Vier-Augen-Prinzip, sie ist durch den Empfänger zu quittieren.
Liegt keine Rechnung oder Beleg vor, so ist unter Erklärung des Sachverhalts mindestens ein Eigenbeleg zu erstellen und von allen Beteiligten abzuzeichnen.
4. Geplante und von der Mitgliederversammlung genehmigte Ausgaben / Beschaffungen sind nach Möglichkeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs abzuschließen, spätestens jedoch bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung. Ist dies nicht der Fall, so ist dieser Umstand im entsprechenden Tagesordnungspunkt „(neuer) Haushalt“ der Mitgliederversammlung zu erklären.

Ungeplante Ausgaben / Beschaffungen sind nur dann zulässig, wenn sie dem Verein einen nicht verschiebbaren Mehrwert bieten oder zur Erhaltung seiner Leistungen zwingend notwendig sind.

In allen Fällen gilt das „Finanzverfügungssystem des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim gegr. 1879 e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

In der Zeit zwischen Geschäftsjahrende und nächster Ordentlicher Mitgliederversammlung (s.g. „haushaltsfreie Zeit“) sind Ausgaben des Vereins möglichst auf die Punkte Mitgliederbetreuung, Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Vereins und Datensicherheit zu beschränken.

5. Die Legitimation von (Teil-) Zugängen zu den Konten oder Kassen des Vereins für weitere personelle Funktionen als die des Kassierers obliegt dem Vereinsvorstand.
Der Kassierer führt die Übersicht über ausgegebene Berechtigungen, wie z.B. Onlinebanking-Zugänge, ausgegebene Kassenschlüssel, (Administrations-) Berechtigungen in weiteren elektronischen Bezahlsystemen. Er überwacht den ordnungs- und auftragsgemäßen Umgang hiermit. Berechtigte sind dem Kassierer gegenüber rechenschaftsschuldig.
6. Die Mitgliedsbeiträge zieht der Kassierer zur Jahresmitte (z.B. 15. Juli) per Lastschriftverfahren ein. Mitgliedschaften, die danach in diesem Geschäftsjahr begonnen werden, werden zum Jahresende (z.B. 15. Dezember) berücksichtigt.

7. Bei Tätigkeiten für den Verein werden nur die tatsächlichen Unkosten (z.B. Fahrtkosten, Kosten für die Unterbringung) erstattet, Spesen werden ansonsten nicht gewährt. Die Tätigkeit ist mindestens zwei Wochen im Vorfeld dem Geschäftsführenden Vorstand anzumelden und von diesem zu genehmigen.

§ 3 – Datenbearbeitung und Schriftverkehr

1. Die Bearbeitung von Daten, insbesondere mitgliedsbezogener, obliegt aus Datenschutzgründen rein dem Geschäftsführenden Vorstand. Bei der Führung der Mitgliederdatenbank hält er sich hierbei besonders an die Vorgaben der Satzung und des allgemeinen Datenschutzes.
2. Der Schriftführer verteilt die eingehende (elektronische) Post an die Empfänger und ist insbesondere für die Ablage des ein- und ausgehenden Schriftverkehrs des Vereins (elektronisch wie auch postalisch) verantwortlich.
Im Auftrag angefertigte Schriftstücke sind mindestens dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem Stellvertretenden Vorsitzenden vor Versand zur Genehmigung vorzulegen.

Seine weiteren Aufgaben sind:

- a. Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- b. Pflege der Mitgliederdatenbank inklusive der Kontaktwege zu den einzelnen Mitgliedern
- c. Pflege der elektronischen Kommunikationswege des Vereins (z.B. eMail-Newsletter)
- d. Überwachung der Mitgliederliste bezüglich anstehender Ehrungen (Jubilare) und hoher runder Geburtstage gemäß „Ehrenordnung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim gegr. 1879 e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung

§ 4 – Mitgliederdatenbank

1. Über die Aufnahme bzw. das Ausscheiden aus der Mitgliederdatenbank des Vereins entscheidet rein der Geschäftsführende Vorstand nach den Vorgaben der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

Das Entfernen eines Mitglieds aus der Mitgliederdatenbank z.B. wegen Verlust jeglichen Kontaktwegs zum Mitglied und ausgebliebener Mitgliedsbeitragszahlungen ist nach den Vorgaben der Satzung gewissenhaft zu prüfen.

Ebenso gewissenhaft zu prüfen ist die Beitragsbefreiung eines Mitglieds sowie die Festlegung des Geltungszeitraums.

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Umsetzungen der Regelungen der „Ehrenordnung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim gegr. 1879 e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich, insbesondere bei der Auswahl des Präsents im Budgetrahmen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der am 20.04.2024 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen.

ENTWURF